

- dass die Beschwerdeführerin den Verfahrensantrag stellt, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen und die zuständige Behörde sei anzuweisen, für die Dauer des Beschwerdeverfahrens von einem Vertragsabschluss abzusehen (Rechtsbegehren 11),
- dass die Beschwerdeführerin zur Begründung dieses Antrags sinngemäss ausführt, ihre Beschwerde sei keineswegs unbegründet und sie habe als Mitbewerberin und Inhaberin eines Rahmenvertrages eigene Interessen am Zuschlag und damit ein grosses persönliches Interesse an der Erteilung der aufschiebenden Wirkung,
- dass [REDACTED] am 23. März 2016 eine Stellungnahme zum Antrag der Beschwerdeführerin auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung eingereicht hat mit folgenden Rechtsbegehren:
1. Auf das Gesuch um aufschiebende Wirkung sei nicht einzutreten.
 2. Eventualiter: Das Gesuch um aufschiebende Wirkung sei abzuweisen.
 3. Subeventualiter: Sollte die aufschiebende Wirkung entgegen den Anträgen in Ziff. 1 und 2 erteilt werden, sei die Vergabestelle im Detail anzuweisen, welche Verfahrenshandlungen davon inwiefern betroffen sind.
- dass das ABA im Einzelnen geltend macht, der Beschwerdeführerin gehe es in erster Linie um die Durchsetzung ihres Rahmenvertrages betreffend gewerbmässige Personalleihe von Projektleiter/in Senior mit dem Amt für Information und Organisation (KAIO), was jedoch nicht Gegenstand einer Submissionsbeschwerde vor einer Verwaltungsbehörde sein könne,
- dass das ABA weiter vorbringt, die Beschwerde sei aussichtslos, da die zentrale Beschaffungsstelle (ZBS) eine Beschaffung an die Bedarfsstelle delegieren dürfe, wenn sie das entsprechende Bedürfnis nicht rechtzeitig decken könne, und die Anforderungen an einen Projektleiter grundsätzlich im ausschliesslichen Ermessen der Vergabebehörde liegen würden,
- dass das ABA schliesslich ausführt, die Beschwerdeführerin beabsichtige mit dem Antrag auf aufschiebenden Wirkung den durch das Rechtsmittel beantragten Zustand bereits vorsorglich herzustellen, was jedoch kein zulässiger Zweck sei,
- dass die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat (Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen [ÖBG; BSG 731.2]; Art. 17 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 [IVöB] mit Änderungen vom 15. März 2001; vgl. Anhang I des ÖBG),
- dass die Beschwerdeinstanz auf Gesuch oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung erteilen kann, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 IVöB),

- dass die ausreichende Begründetheit aufgrund einer summarischen Prüfung der Beschwerde beurteilt wird, wobei der mutmassliche Verfahrensausgang nur dann beachtlich ist, wenn die Erfolgsaussichten der Beschwerde eindeutig positiv oder negativ sind (CHRISTOPH JÄGER, Öffentliches Beschaffungsrecht, in Müller/Feller [Hrsg.], Bernisches Verwaltungsrecht, 2013, N. 186),
- dass im Weiteren eine umfassende Abwägung der Interessen an der aufschiebenden Wirkung und derjenigen an der Weiterführung der Beschaffung vorzunehmen ist (CHRISTOPH JÄGER, a.a.O., N. 187),
- dass das KAIO mit Schreiben vom 15. April 2015 die Beschaffung ICT-Projektleitende SAKA und SARSTA gestützt auf Art. 16 Bst. c der Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens OÖBV (BSG 731.22) an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, [REDACTED] bis auf Widerruf delegiert hat,
- dass das ABA daher zur angefochtenen Ausschreibung befugt war,
- dass die Forderung nach Abwicklung der Beschaffung des Projektleiters über den bestehenden Rahmenvertrag betreffend gewerbsmässige Personalleihe von Projektleiter/in Senior zwischen dem Kanton Bern und der Beschwerdeführerin die vorliegende Ausschreibung nicht beschlägt,
- dass die Anforderungen an einen Projektleiter grundsätzlich von der ausschreibenden Amtsstelle zu beurteilen sind und damit im Ermessen der Vergabebehörde liegen,
- dass Unangemessenheit im Beschwerdeverfahren nicht geltend gemacht werden kann (Art. 16 Abs. 2 IVöB),
- dass die Beschwerdeführerin nicht darlegt, welche für sie nachteiligen Rechtswirkungen die vorliegende Ausschreibung entstehen lässt,
- dass ein eventueller Nachteil für die Beschwerdeführerin erst mit dem Zuschlagsentscheid zugunsten eines anderen Anbieters entstehen könnte,
- dass aufgrund einer summarischen Prüfung die Beschwerde nicht von vornherein als ausreichend begründet erscheint,
- dass zudem ein gewichtiges öffentliches Interesse an einer ungehinderten Fortsetzung des Beschaffungsverfahrens besteht,
- dass dieses das private Interesse der Beschwerdeführerin an der Erteilung der aufschiebenden Wirkung überwiegt, welches allein mit dem eigenen Interesse am Zuschlag begründet wird,
- dass sich diese Gewichtung umso mehr rechtfertigt, als im vorliegenden Fall nicht ein Zuschlagsentscheid angefochten ist, sondern nur eine Ausschreibung,

dass ein allfälliger Zuschlagsentscheid an einen anderen Anbieter von der Beschwerdeführerin wiederum angefochten werden könnte,
dass das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung daher abzuweisen ist.

Demnach verfügt das Rechtsamt:

1.

Der Antrag, der Beschwerde vom 7. März 2016 sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen, wird abgewiesen.

2.

Eine Kopie der Stellungnahme des [REDACTED] vom 23. März 2016 geht zur Kenntnisnahme an die Beschwerdeführerin.

3.

Zu eröffnen:

- Fürsprecher [REDACTED] mit Beilage (R)
- [REDACTED]

Rechtsamt

Die stellvertretende Vorsteherin



Pierrette Bühler, Fürsprecherin

Rechtsmittelbelehrung

Ziff. 1 dieser Verfügung kann, soweit ein nicht wieder gutzumachender Nachteil damit verbunden ist, mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist mindestens im Doppel einzureichen und muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.